

also weder eine „dritte Form“ des sozialistischen Eigentums noch ein betriebliches Eigentum der kooperativen Einrichtung selbst.<sup>6</sup>

Das neue Musterstatut geht konsequent davon aus, daß alle bewährten Prinzipien genossenschaftlichen Wirtschaftens, wie sie im LPG-Recht ihren juristischen Niederschlag gefunden haben, voll auszuprägen sind. Das wird der agrarpolitischen Orientierung gerecht, „daß es sich um kooperative Einrichtungen der LPG und VEG handelt und die demokratisch gewählten Bevollmächtigtenversammlungen über den Plan und andere Entwicklungsfragen beschließen“.<sup>7</sup> Regelungen des Musterstatuts aus dem Jahre 1972, die eine ökonomische Vervollständigung von kooperativen Einrichtungen gegenüber den Trägerbetrieben förderten, finden im neuen Musterstatut keine Berücksichtigung mehr.

Bei der rechtlichen Regelung der Leitungsbeziehungen in der kooperativen Einrichtung trägt das Musterstatut der Tatsache Rechnung, daß es einmal um die gemeinsame Orientierung der kooperativen Einrichtung und ihrer Tätigkeit durch kollektive Entscheidungen der Trägerbetriebe geht und zum anderen um die praktische, operative Tätigkeit der kooperativen Einrichtung als betriebliche Einheit mit eigener Rechtsfähigkeit. Folgerichtig regelt daher das Musterstatut zunächst die Rechte und Pflichten der Trägerbetriebe gegenüber ihrer kooperativen Einrichtung (Abschnitt III MSt) und erst danach die Tätigkeit der kooperativen Einrichtung als Betrieb (Abschnitt IV).

---

#### *Zu den Rechten und Pflichten der Trägerbetriebe gegenüber ihrer kooperativen Einrichtung*

---

Die Trägerbetriebe tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit ihrer kooperativen Einrichtung. Zur Leitung und Planung dieser kooperativen Beziehungen bilden sie gemeinsame Leitungsorgane, die die kollektiven Interessen der Trägerbetriebe repräsentieren und die diese kollektiven Interessen mit den Interessen der einzelnen Trägerbetriebe und den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen haben. Um ihre gemeinsame Leitungsverantwortung wahrnehmen zu können, war zu sichern, daß die Trägerbetriebe auch wirklich über den Einsatz der Kapazitäten ihrer kooperativen Einrichtungen entscheiden können. Schon §13 LPG-G bestimmt eindeutig: „Die Fonds und das Arbeitsvermögen der kooperativen Einrichtungen sind entsprechend den Statuten der kooperativen Einrichtungen für die Lösung gemeinsamer Produktionsaufgaben sowie für die Bewältigung von Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen.“ Dieser Grundaussage des LPG-Gesetzes entspricht die Regelung im Musterstatut (bes. Ziff. 3). Sie ist auch Ausgangspunkt für die rechtliche Regelung des Planungsprozesses der kooperativen Einrichtungen im Musterstatut: Die Trägerbetriebe entscheiden durch Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung der kooperativen Einrichtung über die Rang- und Reihenfolge der von der kooperativen Einrichtung zu lösenden Aufgaben, wobei sie die gesellschaftlichen Erfordernisse entsprechend den Entwicklungskonzeptionen der kooperativen Einrichtung zu berücksichtigen haben (Ziff. 12). Um die Interessen der Trägerbetriebe im Planungsprozeß zur Geltung zu bringen, ist festgelegt, daß die Anforderungen der Trägerbetriebe entsprechend ihren staatlichen Plankennziffern Hauptinhalt des Planes der kooperativen Einrichtung sein sollen (Ziff. 14). Staatliche Aufgaben, die von kooperativen Einrichtungen außerhalb der Trägerbetriebe und der Gemeinden ihres Territoriums übernommen werden sollen, sind — da sie über die eigentliche Aufgabenstellung der kooperativen Einrichtung hinausgehen — im Rat für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises (RLN) zu beraten und der Bevollmächtigtenversammlung der kooperativen Einrichtung als Empfehlung des RLN zu übergeben. Diese Aufgaben werden erst Bestandteil des Planes der kooperativen Einrichtung, wenn die Bevollmächtigtenversammlung entsprechende Beschlüsse faßt. Da die Mehrzahl der Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtungen im RLN selbst vertreten sind, können die gesellschaftlichen Erfordernisse und die Interessen der

Trägerbetriebe schon im Prozeß der Erarbeitung dieser Empfehlungen durch den RLN sorgfältig abgewogen werden. Nach der derzeit geltenden Ordnung für die Planung der Volkswirtschaft 1986 bis 1990 ist der Rat des Kreises überdies berechtigt, bestimmten Kategorien von kooperativen Einrichtungen (z. B. ZBO und MG) eine Reihe von staatlichen Plankennziffern verbindlich vorzugeben. Ziff. 14 Abs. 3 MSt macht deutlich, daß dies „als Ausnahme“ erfolgt. Diese staatlichen Plankennziffern sind mit den Trägerbetrieben abzustimmen und ebenfalls im RLN zu beraten, so daß hier wiederum die Möglichkeit besteht, gesellschaftliche und kooperative Interessen miteinander abzustimmen. Diese insgesamt verhältnismäßig komplizierte Planungsmethode dient dazu, den Trägerbetrieben tatsächlich im weitestmöglichen Umfang die Planungsbefugnis über ihre kooperative Einrichtung zu gewährleisten, berücksichtigt aber auch den teilweise noch recht starken Grad der unmittelbaren Einbindung von kooperativen Einrichtungen in den gesamtstaatlichen Planungs- und Produktionsprozeß. Wirksamkeit erlangt der Plan der kooperativen Einrichtung in jedem Fall mit der Beschlußfassung in der Bevollmächtigtenversammlung und der anschließenden Bestätigung durch den Rat des Kreises (Ziff. 15).

Mit der Regelung im Musterstatut, daß die Trägerbetriebe am wirtschaftlichen Ergebnis ihrer kooperativen Einrichtung beteiligt sind (Ziff. 17), wird angestrebt, das materielle Interesse der Trägerbetriebe an der wirtschaftlichen Tätigkeit der kooperativen Einrichtung beträchtlich zu erhöhen. Die Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit der kooperativen Einrichtung nach den Wünschen und Vorstellungen der Trägerbetriebe und die Verteilung eines erwirtschafteten Gewinns der kooperativen Einrichtung grundsätzlich an die Trägerbetriebe (Ziff. 25) entspricht deren gesellschaftlicher Stellung als gemeinschaftlichen Eigentümern der in den kooperativen Einrichtungen vorhandenen Produktionsmittel. Zugleich wird damit ein wichtiger Punkt des Beschlusses des XIII. Bauernkongresses der DDR erfüllt, in dem es heißt: „Wir bekräftigen, daß die Trägerbetriebe über die ökonomische Entwicklung und den Einsatz der kooperativen Einrichtungen selbst entscheiden.“<sup>8</sup>

---

#### *Zur Tätigkeit der kooperativen Einrichtung*

---

Das Musterstatut verbindet die Bestimmung der Wechselbeziehungen zwischen den Trägerbetrieben hinsichtlich ihrer kooperativen Einrichtung mit Festlegungen über die Rolle der kooperativen Einrichtung als betrieblicher Einheit mit den Rechten einer juristischen Person. Die kooperative Einrichtung arbeitet nach einem eigenen, von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Betriebsplan sowie nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Ziff. 21). Sie wendet in ihrer Tätigkeit umfassend die sozialistische Betriebswirtschaft an. Langfristiges Leitungsinstrument ist die für sie auszuarbeitende und ebenfalls von der Bevollmächtigtenversammlung zu beschließende Entwicklungskonzeption (Ziff. 22 Abs. 2). Das Arbeitskollektiv der Genossenschaftsbauern und Arbeiter in der kooperativen Einrichtung führt seine Tätigkeit mit den materiellen und finanziellen Fonds durch, die von den Trägerbetrieben als deren gemeinschaftliches Eigentum bereitgestellt worden sind und die in der wirtschaftlichen Tätigkeit planmäßig einfach oder erweitert reproduziert werden (Ziff. 24 f.). Die kooperative Einrichtung haftet als Gemeinschaftsbetrieb selbständig mit den Geldmitteln ihrer Fonds für solche Forderungen, die aus diesem Fonds zu erfüllen sind. Außerdem haftet sie mit Geldmitteln und

6 Mit dieser klaren Regelung wurde zugleich die Aussage im alten, nunmehr außer Kraft getretenen Musterstatut für kooperative Einrichtungen vom 1. November 1972 (GBL II Nr. 68 S. 781) i. d. F. des Ergänzungsbeschlusses vom 23. Mai 1973 (GBL I Nr. 27 S. 268) korrigiert, nach der ein selbständiges Eigentum der kooperativen Einrichtung entstehen sollte (vgl. Ziff. 10 Abs. 2 MSt KE von 1972).

7 Stellungnahme zum Bericht der Bezirksleitung der SED Schwerin über die Verwirklichung der Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz und der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED in der sozialistischen Landwirtschaft (Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 13. November 1979), Neuer Weg 1979, Beilage zu Heft 23, S. 937.

8 Beschluß zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses, a. a. O.